

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

bearbeitende Dienststelle
Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in Raum

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
28.07.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben
II/ (205) Anfrage 402 v. 28.07.2025

Datum
09.09.2025

**Anfrage Nr. 402/XIX gem. § 56 NKomVG vom 28.07.2025;
Erfassung und Auswertung der Einsatzdaten des Rettungsdienstes
Anlage: Auszug (3 Blatt) aus dem statistischen Monatsbericht über die Eintreff-
zeiten Juni 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.07.2025 stellten Sie folgende Anfrage:

*„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,
in § 4 der vierten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes zwischen dem Landkreis Hildesheim und Stadt Hildesheim von 2010 (Entwurf)
ist bestimmt:*

"§ 4 Gemeinsamer Bedarfsplan / Rettungsdienstbereich

*Für die Rettungsdienstbereiche der Stadt und des Landkreises Hildesheim wird ein gemeinsamer Be-
darfsplan gemäß § 4 Abs. 6 NRettdG erstellt.*

*(2) Der Bedarfsplan ist regelmäßig fortzuschreiben und Grundlage für die Sicherstellung des Rettungs-
dienstes im gesamten Stadt- und Kreisgebiet, für die Verhandlungen mit den Kostenträgern
sowie die Prüfung der Beeinträchtigung des Rettungsdienstes bei der Erteilung von Genehmigungen
gemäß § 19 ff NRettdG.*

*(3) Die für die Auswertung erforderlichen Daten werden jeweils sechs Wochen nach Ende des jeweiligen
Quartals von der Stadt Hildesheim aufbereitet und dem Landkreis zur Verfügung gestellt. Fehlentwick-
lungen in der Bedarfsplanung aufgrund nicht gelieferter Daten bzw. gelieferter Daten, die nicht den von
Stadt und Landkreis gemeinsam definierten Anforderungen (vgl. Anlage 3) entsprechen, hat die Stadt
zu verantworten."*

Und in der Anlage 3 der o.a. Vereinbarung werden die „erforderlichen Daten" wie folgt definiert:

„Ergänzend zu § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung wird hiermit folgendes festgelegt:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

1. Vor Übermittlung der Einsatzdaten werden diese von der Berufsfeuerwehr auf Plausibilität geprüft und um Dubletten und sonstige Unstimmigkeiten bereinigt. Die Bereinigung der Einsatzdaten ist zu dokumentieren und dem Landkreis mitzuteilen.

2. Die Daten werden entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung als Access-Datei wie folgt zur Verfügung gestellt:

Muster Einsatzdaten, Einsatzart R, K, H und F

EINSATZNUMMER	(fortlaufend)
Rettungsmittel	(EM)
Rufname	
Wachenkennung	(STANDORT_WACHE)
Rettungsmitteltyp	TYP_IM EINSATZ
Einsatzkennung	(EINSATZART, STICHWORTMEMO)
Einsatzort	(EO_ORT, EO_ORTSTEIL, EO_STRASSE, EO_OBJEKT, EO_OBJEKTNAME)
Zielort	(Z1_ORT, Z1_ORTSTEIL, Z1_STRASSE, Z1_HAUSNUMMER, Z1_OBJEKT, Z1_OBJEKTNAME)
Eingang der Meldung	(Meldungseingang, Eröffnung)
Zusätzliche Angaben	(erste Einsatzzeit (KTV), tatsächliche Einsatzzeit (KTV))
KTV	
Alarmierungszeitpunkt	(DZUTEILUNG, DALARM)
Ausrückzeitpunkt	(DEINSATZANFANG)
Angaben zum Einsatzort	(DEINSATZAN, DEINSATZAB)
Angaben zum Zielort	(DZIELORTAN, DZIELORTAB)
Einrücken Standort	(DENDE)
Einsatzdauer	(Format hh:mm:ss)
Angaben Zuteilung	(Stunde, Wochentag, Tag, Monat, Quartal, Jahr)
G KM	
Sondersignal	(ja, nein)
FEHLEINSATZ	(ja, nein)
NUMMER	Wenn belegt
TARIF	(RTW, KTW, NEF)
Rüstzeiten	(Format hh:mm:ss)

WData_server\vol1\DATEN\Dez2 KIEHNEWorrdatt\RETTUNGS\STADTWierte Vereinbarung unterschriftsreif DOC.“

<https://ratsinfoservice.de/ris/hildesheim/k/file/getfile/18863>

Aus den o. a. Daten bzw. der Access-Datei ergibt sich, dass u. a. auch die tatsächlichen Eintreffzeiten zu erfassen und zu dokumentieren sind.

Im Gegensatz zu der o.a. Vereinbarung haben Sie auf Anfragen der CDU-Kreistagsfraktion vom 03.07.2024 - Anfrage 239/XIX - und 05.09.2024 - Anfrage 262/XIX - („Wie oft und um wie viele Minuten wurde die Eintreffzeit nach § 2 BedarfVO-RettD überschritten?“) am 23.09.2024 geantwortet: „Demnach stellt sich im Rahmen der Sicherstellung dieser Hilfsfristen nicht die Frage, um wie viele Minuten die Eintreffzeit überschritten wurde, sondern nur, wie oft bzw. um wieviel Prozent der Fälle. Die Auswertungen werden mithilfe einer Software durchgeführt. Diese ermöglicht es allerdings nicht zu ermitteln, um wie viele Minuten die Eintreffzeit überschritten wurde. Daher liegen die Zahlen für eine Beantwortung Ihrer Frage hinsichtlich der Minuten weder vor, noch ist eine dahingehende Auswertung/Ermittlung technisch möglich.“

Auf die erneute Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 07.01.2025 - Anfrage 296/XIX - („Wie oft und um wie viel Minuten wurde die Eintreffzeit nach § 2 BedarfVO-RettD überschritten? Welche Gründe waren dafür verantwortlich?“) antworteten Sie am 13.03.2025 bzw. 23.09.2024 zu Anfrage 262/XIX u.a.: „Die Auswertungen werden mithilfe einer Software durchgeführt. Diese ermöglicht es allerdings nicht, zu ermitteln, um wie viele Minuten die Eintreffzeit überschritten wurde. Daher liegen die Zahlen für eine Beantwortung Ihrer Frage hinsichtlich der Minuten weder vor, noch ist eine dahingehende Auswertung/Ermittlung technisch möglich. Aktuell ist die Schaffung dieser Möglichkeit auch nicht vorgesehen, da es für den Sicherstellungsauftrag in dieser Form nicht notwendig ist.“

Hierzu ist anzumerken, dass nicht Sie, sondern der Kreistag darüber zu entscheiden hat, welche Daten bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen und folglich zu erheben sind. Im Übrigen hätten Sie wissen müssen, dass das OVG Lüneburg mit Urteil vom 07.12.2005 -11 LC 91/04 - ausdrücklich bestätigt hat, dass auch die tatsächlichen Eintreffzeiten von entscheidender Bedeutung bei der Bedarfsumessung sind.

Mit Schreiben vom 25.04.2025 - Anfrage Nr. 332/XIX - hatten wir Sie hinsichtlich der Notfalleinsätze für das Jahr 2023 und 2024 um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

„1. Wie viele Notfalleinsätze gab es in welchem Rettungsdienstbezirk des Landkreises? Bei wie vielen dieser Einsätze wurde die Eintreffzeit in welchem Rettungsdienstbezirk a) vom Rettungswagen und b) Notarztwagen überschritten?

Bei wie vielen dieser Einsätze wurde die Eintreffzeiten welchem Rettungsdienstbezirk überschritten:

- 1.1 um bis zu 5 Minuten,
- 1.2 um bis zu 10 Minuten,
- 1.3 um bis zu 15 Minuten,
- 1.4 um mehr als 15 Minuten?

Um wie viele Minuten wurde die Eintreffzeit von 15 Minuten maximal vom Rettungswagen und Notarztwagen überschritten?“

Diese Fragen haben Sie bisher nicht beantwortet.

Aus den zuvor genannten Gründen bitten wir Sie, uns alle Vereinbarungen über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes zwischen dem Landkreis Hildesheim und Stadt Hildesheim einschließlich Anlagen (Kopie der Originale) und die Beschlüsse zum Abschluss der jeweiligen Vereinbarungen zuzusenden.

Bei der Akteneinsicht haben wir Dokumente (Auszug siehe Anlage) über Eintreffzeiten einsehen können. Wir bitten Sie, trotz Ihres Schreibens vom 03.12.2024, uns dementsprechende Dokumente (in Kopie) und Monats-, Wochen- oder Jahresberichte, die vom Landkreis, der gemeinsamen Rettungsleitstelle, der Stadt Hildesheim oder dem Institut für Notfallmedizin erstellt worden sind und Auskunft über die

der Stadt Hildesheim oder dem Institut für Notfallmedizin erstellt worden sind und Auskunft über die Einsatzdaten der Notfalleinsätze des Rettungsdienstes (insbesondere die Eintreffzeiten) geben, für die Jahre 2008, 2023 und 2024 zuzusenden. Zudem teilen Sie uns bitte mit, wer und wann darüber entschieden hat, dass auf die Anfertigung und Anfertigung der Quartalsberichte verzichtet wird.

Wir bitten Sie ferner, uns die Auswertungen nach § 4 Abs. 3 der o.a. Vereinbarung für die vergangenen 5 Jahre zur Verfügung zu stellen. In Ihrer Teilantwort vom 03.07.2025 auf unsere Anfrage Nr. 332/XIX vom 25.04.2025 haben Sie uns mitgeteilt, zukünftig sei „angedacht, von den Leistungserbringenden eine Auskunft vorlegen zu lassen, wann und aus welchen Gründen die Eintreffzeit überschritten wurde, sodass einzelfallbezogen eine Aufarbeitung erfolgen kann.“

Bitte teilen Sie uns mit, wann und mit welchen Ergebnissen Sie dies mit der Stadt Hildesheim besprochen haben und bis wann diese Forderung umgesetzt werden soll? Seit wann und aufgrund welcher Entscheidung wurden die Gründe für die Überschreitung der Eintreffzeiten nicht mehr ermittelt und ausgewertet? Wann und in welcher Form ist dies mit Ihnen abgestimmt worden?“

Antwort der Verwaltung:

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 332/XIX ist weiterhin in Bearbeitung. Es wurde bereits mitgeteilt, dass die Aufarbeitung der Daten personelle Kapazität bindet und ein großer Bearbeitungsaufwand nötig ist.

Zu den Fragen:

„1. Aus den zuvor genannten Gründen bitten wir Sie, uns alle Vereinbarungen über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes zwischen dem Landkreis Hildesheim und Stadt Hildesheim einschließlich Anlagen (Kopie der Originale) und die Beschlüsse zum Abschluss der jeweiligen Vereinbarungen zuzusenden.“

Beigefügt erhalten Sie die 4. Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Stadt und Landkreis Hildesheim nach dem Nds. Rettungsdienstgesetzes sowie die Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst.

„2. Bei der Akteneinsicht haben wir Dokumente (Auszug siehe Anlage) über Eintreffzeiten einsehen können. Wir bitten Sie, trotz Ihres Schreibens vom 03.12.2024, uns dementsprechende Dokumente (in Kopie) und Monats-, Wochen- oder Jahresberichte, die vom Landkreis, der gemeinsamen Rettungsleitstelle, der Stadt Hildesheim oder dem Institut für Notfallmedizin erstellt worden sind und Auskunft über die Einsatzdaten der Notfalleinsätze des Rettungsdienstes (insbesondere die Eintreffzeiten) geben, für die Jahre 2008, 2023 und 2024 zuzusenden. Zudem teilen Sie uns bitte mit, wer und wann darüber entschieden hat, dass auf die Anfertigung und Anfertigung der Quartalsberichte verzichtet wird.“

Bezüglich Ihrer Bitte zur Herausgabe von Statistiken verweise ich auf mein Schreiben vom 03.12.2024. Der Verzicht auf die Anfertigung der Quartalsberichte ist Ergebnis einer internen Absprache zwischen den Trägern des Rettungsdienstes.

„3. Wir bitten Sie ferner, uns die Auswertungen nach § 4 Abs. 3 der o.a. Vereinbarung für die vergangenen 5 Jahre zur Verfügung zu stellen. In Ihrer Teilantwort vom 03.07.2025 auf unsere Anfrage Nr. 332/XIX vom 25.04.2025 haben Sie uns mitgeteilt, zukünftig sei „angedacht, von den Leistungserbringenden eine Auskunft vorlegen zu lassen, wann und aus welchen Gründen die Eintreffzeit überschritten wurde, sodass einzelfallbezogen eine Aufarbeitung erfolgen kann.“

Bitte teilen Sie uns mit, wann und mit welchen Ergebnissen Sie dies mit der Stadt Hildesheim besprochen haben und bis wann diese Forderung umgesetzt werden soll? Seit wann und aufgrund welcher Entscheidung wurden die Gründe für die Überschreitung der Eintreffzeiten nicht

mehr ermittelt und ausgewertet? Wann und in welcher Form ist dies mit Ihnen abgestimmt worden?“

Auf den im Fachausschuss gefassten Beschluss Nr. 918/XIX zum Controlling des Rettungsdienstes wird verwiesen.

In Umsetzung dessen wird ein internes Qualitätsmanagement mit den umzusetzenden Merkmalen eingerichtet.

Die Aufarbeitung der Gründe/Umstände des Überschreitens der Hilfsfristen wurde seinerzeit als ein Projekt auf einer entsprechend eingerichteten Stelle bearbeitet. Die Fortführung des Projekts wurde maßgeblich durch die Corona Pandemie beeinflusst. Durch die hohen Anforderungen der Bewältigung der Pandemie und der maßgeblichen Einbindung des Amtes 205 in den Aufbau und Betrieb der Impfzentren und Impfkampagnen wurde die Maßnahme zunächst zurückgestellt.

Dauer der Bearbeitung: 0,5 Stunden

In Vertretung


Wißmann

Anlagen